

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2022	Ausgegeben zu Wiesbaden am 7. Oktober 2022	Nr. 31
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
29.09.22	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung der Unfallkasse Hessen <i>Ändert FFN 93-45</i>	474
22.09.22	Verordnung zur Änderung der Justiz-Informationstechnik-Verordnung (JustITV) und Änderung der Verordnung zu den Geschäftsabläufen der IT-Stelle der hessischen Justiz (IT- Stellen-Verordnung) <i>Ändert FFN 210-103, 210-101</i>	475
29.09.22	Verordnung über die Zuständigkeit für Leistungen an ausländische Kinder und Jugendliche nach unbegleiteter Einreise..... <i>FFN 34-82</i>	478

**Verordnung zur Änderung der Verordnung
über die Errichtung der Unfallkasse Hessen*)**

Vom 29. September 2022

Aufgrund des § 2 des Hessischen Beamtengesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

§ 4 der Verordnung über die Errichtung der Unfallkasse Hessen vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 471) wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Dienstherrnfähigkeit

Der Unfallkasse Hessen wird Dienstherrnfähigkeit verliehen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Wiesbaden, den 29. September 2022

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Rhein

Der Minister
für Soziales und Integration
Klose

*) Ändert FFN 93-45

**Verordnung
zur Änderung der Justiz-Informationstechnik-Verordnung (JustiTV) und
Änderung der Verordnung zu den Geschäftsabläufen der IT-Stelle
der hessischen Justiz (IT- Stellen-Verordnung)**

Vom 22. September 2022

Artikel 1¹⁾

Aufgrund

1. des § 298a Abs. 1 Satz 2 bis 4 sowie Abs. 1a Satz 2 und 3 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959), in Verbindung mit § 31 Nr. 1 und 2 der Justizdelegationsverordnung vom 21. Dezember 2015 (GVBl. 2016 S. 2), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juli 2022 (GVBl. 2022 S. 426),
2. des § 14 Abs. 4 Satz 2 bis 4 sowie Abs. 4a Satz 2 bis 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959), in Verbindung mit § 29 Nr. 1 und 2 der Justizdelegationsverordnung,
3. des
 - a) § 46e Abs. 1 Satz 2 bis 4 sowie Abs. 1a Satz 2 bis 4 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607),
 - b) § 55b Abs. 1 Satz 2 bis 5 sowie Abs. 1a Satz 2 bis 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325),
 - c) § 65b Abs. 1 Satz 2 bis 5 sowie Abs. 1a Satz 2 bis 4 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607),
 - d) § 52b Abs. 1 Satz 2 bis 5 sowie Abs. 1a Satz 2 bis 4 der Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262; 2002 I S. 679), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607),

jeweils in Verbindung mit § 36 Nr. 1 und 2 der Justizdelegationsverordnung,
4. des § 135 Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 3 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607), in Verbindung mit § 96 Abs. 3 Satz 3 und § 101 Satz 1 der Grundbuchverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 114), zuletzt ge-

ändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607), in Verbindung mit § 28 Nr. 6 und 11 der Justizdelegationsverordnung,

5. des

- a) § 32 Abs. 1 Satz 2 bis 4 und Abs. 2 der Strafprozessordnung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2022 (BGBl. I S. 571),
- b) § 110a Abs. 1 Satz 2 bis 4 und Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607),
- c) § 110a Abs. 1 Satz 2 bis 4 und Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607),

jeweils in Verbindung mit § 35 Nr. 1 und 2 der Justizdelegationsverordnung

verordnet der Minister der Justiz:

Die Justiz-Informationstechnik-Verordnung vom 29. November 2017 (GVBl. S. 415) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Die Angaben zu den §§ 8 und 9 werden wie folgt gefasst:

- „§ 8 Bildung der elektronischen Akten
§ 9 Struktur und Format der elektronischen Akte; Repräsentat“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
- b) Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) In Grundbuchsachen ist die Einreichung elektronischer Dokumente bei dem Grundbuchamt Bad Homburg ab dem 1. Dezember 2022 und bei den übrigen Grundbuchämtern ab dem 1. März 2023 eröffnet.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
- b) Nach Abs. 1 werden folgende Abs. 2 und 3 angefügt:

„(2) Soweit in Grundbuchsachen der elektronische Rechtsverkehr nach § 1 Abs. 2 eröffnet ist, sind Notare verpflichtet

1. Dokumente elektronisch zu übermitteln;
2. neben den elektronischen Dokumenten auch die darin enthaltenen Angaben in strukturierter maschinenlesbarer Form im Format XML (Extensible Markup Language) zu übermitteln; dazu gehören mindestens die Bezeichnung des Grundbuchamts, des Grundbuchbezirks, des Grundbuchblatts, der Beteiligten und der eingereichten Dokumente.

¹⁾ Ändert FFN 210-103

(3) Abs. 1 gilt nicht für

1. Pläne und Zeichnungen, die ein größeres Format als DIN A3 aufweisen und
2. mit Plänen oder Zeichnungen gemäß § 44 des Beurkundungsgesetzes verbundene Dokumente, soweit es sich nicht um Urkunden des antragstellenden oder eines mit ihm zur gemeinsamen Berufsausübung verbundenen Notars handelt, sofern zumindest die in Abs. 2 Nr. 2 genannten Angaben in strukturierter maschinenlesbarer Form übermittelt werden.

§ 137 Abs. 1 Satz 3 der Grundbuchordnung bleibt unberührt.“

4. Dem § 3 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Für die Einreichung elektronischer Dokumente in Grundbuchsachen ist zur Entgegennahme elektronischer Dokumente ausschließlich das direkt adressierbare elektronische Postfach des jeweiligen Grundbuchamtes bei der elektronischen Poststelle bestimmt. § 136 der Grundbuchordnung bleibt unberührt.“

5. In § 5 Abs. 2 wird nach dem Wort „Bearbeitungsvoraussetzungen“ die Angabe „nach § 4“ gestrichen.

6. Die §§ 7 bis 9 werden wie folgt gefasst:

„§ 7

Anordnung der Führung
elektronischer Akten

(1) Bei den in der Anlage bezeichneten Gerichten und Behörden werden Akten in den genannten Verfahren, die ab dem dort angegebenen Zeitpunkt angelegt werden, elektronisch geführt. Das Ministerium der Justiz bestimmt weitere Verfahren und den Zeitpunkt, in denen die Akten elektronisch zu führen sind, durch Verwaltungsvorschrift. Die Verwaltungsvorschrift ist im Justizministerialblatt bekannt zu machen. Akten, die ab dem in der Verwaltungsvorschrift angegebenen Zeitpunkt neu angelegt werden, werden nach Maßgabe der §§ 8 und 9 im Ganzen elektronisch geführt.

(2) Akten, die zu dem in der Verwaltungsvorschrift angegebenen Zeitpunkt bereits in Papierform angelegt sind, werden im Ganzen in Papierform weitergeführt. Satz 1 gilt auch für von anderen Staatsanwaltschaften, Gerichten oder Spruchkörpern abgegebene oder verwiesene Verfahren, soweit die Akten dort bereits in Papierform angelegt wurden.

(3) In der Rechtsmittel- bzw. Beschwerdeinstanz werden die bei der Vorinstanz oder der Staatsanwaltschaft in Papierform angelegten Akten ab dem in der Verwaltungsvorschrift benannten Zeitpunkt abweichend von Abs. 2 Satz 2 in elektronischer Form weitergeführt, sofern sie zu dem angegebenen Zeitpunkt nicht bereits in Papierform angelegt sind. An die Vorinstanz oder Staatsanwaltschaft zurückgeleitete Akten sind dort elektronisch fortzuführen, soweit die elektronische Führung der Prozessakten nach Abs. 1 angeordnet ist, andernfalls gilt Abs. 2.

(4) Sind aufgrund einer Rechtsvorschrift Dokumente untrennbar miteinander zu verbinden, hat die Verbindung in Papierform zu erfolgen, sofern nicht sämtliche zu verbindende Dokumente Bestandteil der elektronischen Akte sind.

(5) Abweichend von Abs. 2 kann in der Verwaltungsvorschrift bestimmt werden, dass Akten, die zu dem in der Verwaltungsvorschrift angegebenen Zeitpunkt in Papierform angelegt oder eingegangen sind, im Ganzen elektronisch zu führen sind.

(6) Ausgenommen von der elektronischen Aktenführung sind Aktenbestandteile, die als Verschlussache nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Hessischen Sicherheitsüberprüfungs- und Verschlussachengesetzes vom 19. Dezember 2014 (GVBl. S. 364), geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 406), eingestuft sind.

§ 8

Bildung der elektronischen Akten

(1) Schriftstücke und sonstige Unterlagen in Papierform (Papierdokumente), die zu einer elektronisch geführten Akte eingereicht werden, sind in die elektronische Form zu übertragen und in dieser Form zur Akte zu nehmen. Satz 1 gilt nicht für

1. Papierdokumente, deren Übertragung wegen ihres Umfanges oder ihrer Beschaffenheit grob unverhältnismäßig wäre,
2. in Papierform geführte Akten anderer Instanzen und Beiakten sowie
3. sonstige Unterlagen, die als Beweismittel eingereicht werden.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Satz 1 ist sicherzustellen, dass das elektronische Dokument mit dem eingereichten Papierdokument bildlich und inhaltlich übereinstimmt. Die Übertragung hat nach dem Stand der Technik zu erfolgen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn den Anforderungen der Technischen Richtlinie 03138 Ersetzendes Scannen (RESISCAN) des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik genügt wird.

(3) Aus elektronischen Dokumenten und nach Abs. 1 Satz 2 beibehaltenen Papierdokumenten, die dieselbe Angelegenheit betreffen, ist eine Akte zu bilden. Beim Zugriff auf einen der beiden Akteile ist auf den jeweils anderen Akteile hinzuweisen.

(4) Wird eine in Papierform angelegte Akte in elektronischer Form weitergeführt, gilt Abs. 3 entsprechend.

(5) In Papierform vorliegende Akten anderer Instanzen, Beiakten und von der Rechtsmittel- oder Beschwerdeinstanz zurückgereichte Akten können auf Anordnung der Dienststellenleitung in die elektronische Form überführt werden.

(6) In den in Nr. 2, 4 und 6 der Anlage genannten Ordnungswidrigkeitenverfahren, ist bei den Amts- und Staats-

anwaltschaften für jedes Verfahren eine elektronische Akte aus den von der Ordnungsbehörde jeweils übermittelten elektronischen Dokumenten zu bilden.

§ 9

Struktur und Format der elektronischen Akte; Repräsentat

(1) Elektronisch geführte Akten sind so zu strukturieren, dass sie die dienststelleninterne Bearbeitung sowie den Aktenaustausch unterstützen.

(2) Elektronische Dokumente sowie sonstige Dateien und Informationen gelten als zur Akte genommen, wenn sie bewusst und dauerhaft in der elektronischen Akte gespeichert worden sind. In der elektronischen Akte werden zur Akte gebrachte elektronische Dokumente einschließlich zugehöriger Signaturdateien sowie sonstige zur Akte gebrachte Dateien und Informationen gespeichert. Elektronische Empfangsbekanntnisse sowie elektronische Formulare, die als strukturierte maschinenlesbare Datensätze übermittelt worden sind, werden als Datensätze in der elektronischen Akte gespeichert.

(3) Die nach Abs. 2 in der elektronischen Akte gespeicherten Inhalte müssen jederzeit zusätzlich als elektronische Dokumente im Format PDF/A wiedergegeben werden können; diese Dokumente bilden das Repräsentat. Das Repräsentat muss den gesamten zur Akte gebrachten Inhalt mit Ausnahme der nur für die Datenverarbeitung notwendigen Struktur-, Definitions- und Schemadateien wiedergeben. Soweit die Wiedergabe eines Inhalts nicht möglich ist, ist ein entsprechender Hinweis in das Repräsentat aufzunehmen. An die Stelle von Signaturdateien treten im Repräsentat Vermerke über das Ergebnis der Signaturprüfung. Das Repräsentat muss druckbar, kopierbar und, soweit technisch möglich, durchsuchbar sein. Die Seiten des Repräsentats sind so zu nummerieren, dass sie eindeutig zitiert werden können.

(4) In Straf- und Strafvollzugssachen sind bei der elektronischen Aktenführung durch Gerichte und Staatsanwaltschaften

alle Daten vorzuhalten, die erforderlich sind, um bei der elektronischen Übermittlung von elektronischen Akten und Dokumenten einen strukturierten maschinenlesbaren Datensatz im Dateiformat XML nach den jeweils anwendbaren und durch die Bundesregierung bekanntgemachten technischen Anforderungen an die Übermittlung elektronischer Dokumente und Akten zu erzeugen.“

7. In § 10 Satz 3 wird die Angabe „§ 9“ durch „§ 8“ ersetzt.
8. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird aufgehoben.
 - b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.
9. In § 12 Satz 1 wird die Angabe „des § 10 des Hessischen Datenschutzgesetzes“ durch die Wörter „der datenschutzrechtlichen Bestimmungen“ ersetzt.
10. In § 16 Nr. 2 wird das Wort „Genossenschaftsregister“ durch das Wort „Genossenschaftsregisters“ ersetzt.
11. In § 27 Satz 2 wird die Angabe „2022“ durch „2029“ ersetzt.

Artikel 2³⁾

Aufgrund des § 1 Abs. 4 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes zur Errichtung der Informationstechnik-Stelle der hessischen Justiz (IT-Stelle) und zur Regelung justizorganisatorischer Angelegenheiten vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 778), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2021 (GVBl. S. 346), verordnet der Minister der Justiz:

Die Verordnung zu den Geschäftsabläufen der IT-Stelle der hessischen Justiz (IT-Stellen-Verordnung) vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 560), geändert durch Verordnung vom 23. Oktober 2017 (GVBl. S. 351) wird wie folgt geändert:

In § 4 Satz 2 wird die Angabe „2022“ durch „2032“ ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 22. September 2022

Der Hessische Minister der Justiz

Prof. Dr. Poseck

³⁾ Ändert FFN 210-101

Verordnung über die Zuständigkeit für Leistungen an ausländische Kinder und Jugendliche nach unbegleiteter Einreise*)**Vom 29. September 2022**

Aufgrund des § 62 Nr. 3 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2020 (GVBl. S. 436), verordnet der Minister für Soziales und Integration:

§ 1

(1) Abweichend von § 88a Abs. 3 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch kann nach Beginn einer Leistung nach § 2 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ein anderer örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe aus Gründen des Kindeswohls oder aus sonstigen humanitären Gründen von vergleichbarem Gewicht die örtliche Zuständigkeit von dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernehmen.

(2) Abweichend von § 88a Abs. 3 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch kann die Landesstelle nach § 58 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches die Zuständigkeit eines anderen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für die Leistungsgewährung nach Inobhutnahme aus Gründen des Kindeswohls oder aus sonstigen humanitären Gründen von vergleichbarem Gewicht bestimmen. Eine abweichende

Bestimmung nach Satz 1 kann insbesondere erfolgen, wenn

1. der sonst zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe infolge einer Übererfüllung der Zuweisungsquote nach § 60 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches die Versorgung der Minderjährigen nicht mehr sicherstellen kann; eine Übererfüllung in diesem Sinn liegt in der Regel vor, wenn die Zuweisungsquote nicht nur kurzzeitig um 25 Prozent überschritten wird,
2. das Erfordernis einer besonderen medizinischen Versorgung besteht oder
3. die Zusammenführung mit Familienangehörigen, die in einer anderen Gebietskörperschaft leben, erfolgen soll.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben der Landesstelle nach § 58 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches anzuzeigen, wenn einer der Fälle nach Satz 2 eintritt oder unmittelbar einzutreten droht.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft.

Wiesbaden, den 29. September 2022

Der Hessische Minister für Soziales und Integration

Klose

*) FFN 34-82

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (05661) 731-0, Fax (05661) 731400, Internet: www.bernecker.de

Druck: Druckerei Bernecker GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (05661) 731-0

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel.: (05661) 731-420, Fax: (05661) 731-400
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis ab 01.01.2022 beträgt € 79,- inkl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten € 4,88. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um € 3,90 je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise der Einzelausgaben verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.
